

3137/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.01.2002

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3159/J-NR/2001 betreffend Albertina-Sammlungs-dokumentation, die die Abgeordneten Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde am 29. November 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Die Sammlungen in der Albertina sind entsprechend § 6 Abs. I Ziffer 6 Bundesministerien-gesetz 2002 in sachadäquater Form im Tiefspeicher der Österreichischen Nationalbibliothek untergebracht und werden in bereits bestehenden und laufend erweiterten Inventaren dokumentiert.

Ad 2.:

Die Inventare sind integraler Bestandteil der Sammlungen und befinden sich daher im Tiefspeicher der Österreichischen Nationalbibliothek, wo sie nach Rücksprache mit der Direktion der Albertina eingesehen werden können.

Ad 3. und 4.:

Ein Exemplar des vom Bundesminister für Finanzen sowie vom Direktor der Albertina am 19. September 2001 unterfertigten Überlassungsvertrages ist angeschlossen.

Ad 5:

Die in Ausarbeitung befindliche Museumsordnung für die Albertina wird sich von der derzeit gültigen durch eine schlankere Organisationsform unterscheiden. Die künftige Museumsordnung berücksichtigt die in den letzten beiden Jahren erworbenen Erfahrungen, die mit der neuen Rechtsform der wissenschaftlichen Anstalt gemacht worden sind. Generell wird eine Reduktion der einzelnen Organisationseinheiten - Gruppen, Abteilungen - angestrebt.

Die Bundesministerin:

ÜBERLASSUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich,
vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
1010 Wien, Himmelpfortgasse 4, 8-9
(im folgenden kurz "Überlasser")

und der

Graphischen Sammlung Albertina
1010 Wien, Augustinerstraße 1,
(im folgenden kurz "Übernehmer")

wie folgt

Präambel

- (1) Die Graphische Sammlung Albertina ist mit dem Bundesgesetz über die Rechtsstellung, Einrichtung, Organisation und Erhaltung der Bundesmuseen (Bundesmuseen-Gesetz), BGBl. 1115/1998, als eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes eingerichtet worden. Zur Erfüllung ihres kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrags als gemeinnützige öffentliche Aufgabe sind ihr unbewegliche und bewegliche Denkmale im Besitze des Bundes anvertraut
- (2) Die Graphische Sammlung Albertina ist eine kulturelle Institution, die im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihr anvertrauten Zeugnisse der Geschichte und Gegenwart der Künste sowie der sie erforschenden Wissenschaften sammelt, konserviert, wissenschaftlich aufarbeitet und dokumentiert und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Graphische Sammlung Albertina ist als bedeutende kulturelle Institution Österreichs dazu aufgerufen, das österreichische Kulturleben zu bereichern, das Kulturschaffen der Gegenwart, die aktuellen Entwicklungen der Kultur zu registrieren und deren Zeugnisse gezielt zu sammeln und das Sammlungsgut im Sinne des spezifisch kulturpolitischen Auftrags ständig zu ergänzen.

(4) Zur Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrags überläßt der Bund der Graphischen Sammlung Albertina mehrere Immobilien zur Gänze oder zum Teil zum entgeltlichen Gebrauch gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Vertrags.

§1 Gegenstand der Überlassung

- (1) Der Überlasser ist grundbürgerlicher Eigentümer der Liegenschaften
- GB 01004 Innere Stadt, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, EZ 14, bestehend aus dem Grundstück Nr. 9 mit der Grundstücksadresse Augustinerstraße 1 und Augustinerbastei 1-6
- GB 01004 Innere Stadt, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, EZ 1747, bestehend aus den Grundstücken Nr. 7/1 und Nr. 8, mit der Grundstücksadresse Augustinerstraße 3,
- GB 01004 Innere Stadt, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, EZ 15, bestehend unter anderen aus den Grundstücken Nr. 3 (mit der Grundstücksadresse Augustinerstraße 7), Nr. 7/3 und 7/4,
- GB 01004 Innere Stadt, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, EZ 16, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1688/1,
- GB 01004 Innere Stadt, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, EZ 13, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1829/2.

(2) Vertragsgegenstand sind Teile der in Absatz 1 genannten Liegenschaften, lt. bei Plänen, und der bezughabenden Nutzflächenaufstellung im Ausmaß von derzeit

8233,81 m² Altbestand sowie 6550 m² geplanter Neubau. Die Flächenausmaße werden bei Vorliegen neuer Daten nach Baufortschritt angepasst.

- (3) Der Überlasser überlässt und der Übernehmer übernimmt die unter Absatz (2) beschriebenen Räumlichkeiten. Die Übergabe erfolgt gemäß § 5 Abs.1 dieses Vertrages nach Fertigstellung im Sinne der bestehenden behördlichen Baubewilligungen und Bauvorschriften des jeweiligen Bauabschnittes.
- (4) Technische Anlagenteile wurden bzw. werden im Zuge der Sanierung der Gebäude übergeben und werden im Überlassungsvertrag nicht gesondert angeführt.
- (5) Nicht übergeben werden der Gesamtanlage dienende technische Einrichtungen, wie Antennen und Funkübertragungsanlagen, Trafo- und FWW-Stationen, Wasserzähler, Meßeinrichtungen und dgl.
- (6) Zu den in den Gebäuden befindlichen der Allgemeinheit dienenden technischen Einrichtungen, die nicht Gegenstand des Überlassungsvertrages sind, wird die jederzeitige Zugänglichkeit für Organe der Baudienststelle (Burghauptmannschaft Österreich) vereinbart. Mit den Energieversorgungsunternehmen sind bezüglich Zugänglichkeit gesondert Vereinbarungen zu treffen.

§2

Dauer der Überlassung

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt am 1.1.2000 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Überlassungsvertrag kann von beiden Teilen aus wichtigen Gründen zur Gänze oder hinsichtlich von Teilen unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zu jedem 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Der Überlassungsvertrag kann vom Überlasser mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt werden, wenn

- a) der Übernehmer trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen Verpflichtungen gemäß § 3, § 4, § 5 oder § 8 dieses Vertrages nicht nachkommt;
- b) der Übernehmer seine Rechtspersönlichkeit als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes verliert.

§3 **Überlassungsentgelt**

(1) Als Entgelt für die Überlassung des Vertragsgegenstandes im Ausmaß von dzt. 8233,81 m² (Altbestand) wird der gemäß § 16 Abs. 5, erster Halbsatz MRG zulässige und gemäß § 16 Abs. 6 MRG wertgesicherte Betrag von monatlich S 8,60/m², somit monatlich insgesamt S 70.810,77 (EUR 5.146,02), vereinbart.

Das Entgelt erhöht sich ab dem auf die Übergabe des jeweiligen Bauabschnittes (Altbau + Neubau, lt. § 1 Abs.2 dieses Vertrages) gem. § 5 Abs.1 dieses Vertrages folgenden Monatsersten auf den gem. § 16 Abs.5, zweiter Halbsatz MRG zulässigen und gem. § 16 Abs.6 MRG wertgesicherten Betrag von monatlich S 17,20/m².

(2) Das Entgelt ist jeweils am 1. (ersten) eines jeden Monats im vorhinein mit einem Respiro von 5 (fünf) Tagen zur Zahlung fällig. Bei nicht termingerechter Zahlung ist der Überlasser berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu begehren.

(3) Ferner hat der Übernehmer die Betriebskosten i.S. des § 21 MRG und die Kosten der Wärmeversorgung i.S. des § 24 MRG anteilig zu tragen, wobei dem Übernehmer derzeit nur die in Absatz (1), Altbestand, festgelegte Fläche zugerechnet wird, sodass der Anteil an den Betriebskosten aufgrund der derzeitigen Nutzfläche für die Grundstücksadresse Augustinerstraße 1 dzt. rd. 48,355 %, Augustinerstraße 3 dzt. rd. 56,319 % und Augustinerbastei dzt. rd. 35,484 % beträgt. Eine Neuberechnung erfolgt jeweils entsprechend den in § 3 Abs.1 dieses Vertrages angeführten Übergaben bzw. den bezughabenden aktualisierten Nutzflächenermittlungen. Die von den Magistratsabteilungen der Burghauptmannschaft

direkt vorgeschriebenen, die Graphische Sammlung Albertina betreffenden Gebühren sind vom Übernehmer zu refundieren.

- (4) Das Entgelt gemäß Abs.(1) und die Kosten gemäß Abs. (3) hinsichtlich der Räumlichkeiten gemäß § 1 ist auf das PSK-Konto 5080.111 der Burghauptmannschaft Österreich einzuzahlen.

§4 Verwendungszweck

Der Vertragsgegenstand muß so genutzt werden, wie es den Zielsetzungen der Graphischen Sammlung Albertina entspricht, welche sich aus dem Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I 115/1998 in der jeweils geltenden Fassung, ergeben.

§5 Instandhaltung und Erhaltung der Gebäude

- (1) Den Vertragsteilen ist bekannt, dass der Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt der Überlassung eine Verwendung gemäß § 4 noch nicht zulässt. Der Überlasser verpflichtet sich, auf seine Kosten die zum 2.5.1998 in Durchführung begriffenen baulichen Investitionen ordnungsgemäß und mängelfrei fertigzustellen sowie sämtliche baurechtlich erforderlichen Bewilligungen zu beschaffen, sodass der Vertragsgegenstand in ordentlichen und betriebsbereiten Zustand nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Standards gebracht wird. Sollten verborgene Mängel im Sinne der behördlichen Bewilligungen auftreten, die der Verwendung gemäß § 4 entgegenstehen, werden diese vom Überlasser auf seine Kosten behoben.

- (2) Der Überlasser ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand im Äußeren und in den konstruktiven Teilen zu erhalten. Diese Aufgaben werden vom für den staatlichen Hochbau zuständigen Bundesminister (derzeit Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) wahrgenommen und nach dessen Weisungen hinsichtlich der in § 1 genannten Liegenschaften von der Burghauptmannschaft Österreich besorgt.

(3) Der Übernehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Baulichkeiten im Inneren - mit Ausnahme der konstruktiven Teile und ernster Schäden des Hauses - auf seine Kosten in betriebsbereitem Zustand zu erhalten und dem Überlasser nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung in betriebsbereitem Zustand zurückzustellen.

(4) Bauliche Veränderungen sowie Änderungen oder Adaptierungen im Inneren des Vertragsgegenstands, die einer baubehördlichen oder denkmalschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der im Abs. (2) genannten Baudienststelle durchgeführt werden. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn die von der Graphischen Sammlung Albertina geplanten Maßnahmen unvertretbar sind und nicht den Zielsetzungen des Bundesmuseen-Gesetzes entsprechen. Andere Veränderungen darf der Übernehmer ohne Zustimmung durchführen. —

(5) Vom Übernehmer gemäß Absatz (4) durchgeführte bauliche Veränderungen im Inneren sowie Änderungen oder Adaptierungen, die fest mit dem Vertragsgegenstand verbunden sind und die nicht ohne Beschädigung des Vertragsgegenstandes entfernt werden können, gehen ohne Zahlung einer Entschädigung in das Eigentum des Überlassers über. Vom Übernehmer mit Genehmigung des Überlassers durchgeführte bauliche Veränderungen im Inneren oder Abänderungen oder Adaptierungen, die nicht fest mit dem Vertragsgegenstand verbunden sind oder die ohne Beschädigung des Vertragsgegenstands entfernt werden können oder die keiner Genehmigung des Überlassers bedürfen, sind bei Beendigung des Überlassungsvertrages nach Wahl des Überlassers vom Übernehmer entweder zu entfernen oder entschädigungslos im Vertragsgegenstand zu belassen.

(6) Der Überlasser oder ein von ihm Beauftragter kann den Vertragsgegenstand während der Betriebszeiten jederzeit nach vorheriger Anmeldung, bei Gefahr im Verzug auch außerhalb der Betriebszeit besichtigen und betreten, um die Einhaltung

der vom Übernehmer übernommenen Verpflichtungen zu kontrollieren sowie um die Notwendigkeit von Erhaltungsarbeiten festzustellen.

(7) Erhaltungsarbeiten gemäß Absatz (2) sind tunlichst zeitlich mit dem Übernehmer abzustimmen und ohne Beeinträchtigung des Museumsbetriebs durchzuführen, wobei auf laufende oder geplante Ausstellungen und Besucherfrequenzen soweit möglich Rücksicht zu nehmen ist.

§6

Inanspruchnahme technischer Dienstleistungen der Bundesgebäudeverwaltung

Der Übernehmer kann bei der Durchführung von Erhaltungsarbeiten gemäß § 5 Abs. 3 und von baulichen Veränderungen sowie von Änderungen und Adaptierungen im Inneren gemäß § 5 Abs. 4 die technischen Dienstleistungen der Bundesgebäudeverwaltung (Burghauptmannschaft Österreich), (d.i. die Vergabe und Überwachung auf Kosten des Übernehmers) gegen Entgelt in Anspruch nehmen bzw. ist über den Umfang der Inanspruchnahme das Einvernehmen herzustellen; bei der Durchführung derartiger Maßnahmen, die Auswirkungen auf gemeinsame Einrichtungen oder Anlagen der jeweiligen Liegenschaft (wie z.B. Wärmeversorgungs-, Brandmelde-, Wasserleitungs-, Kanalisations-, Sanitär- und Elektroanlagen usw.) haben, sind die Dienste der Bundesgebäudeverwaltung in jedem Fall in Anspruch zu nehmen.

§7

Liegenschaftsverwaltung

Hinsichtlich der Liegenschaften, die sowohl vom Überlasser als auch vom Übernehmer genutzt werden, wird der Überlasser die erforderlichen Leistungen der Liegenschaftsverwaltung wie etwa winterliche Betreuung, d.h. Reinigung von Gehsteig, Stiegen und sonstigen Zugängen gegen Verrechnung der anteiligen Kosten gemäß § 3 Abs.3 erbringen.

Folgende Teile der Liegenschaftsverwaltung werden vom Übernehmer erbracht:

Schneeräumung lt. beil. Plan, Reinhaltung der Dächer und Abläufe des Objektes Augustinerstraße 1.

§8 Zurverfügungstellung

Der Übernehmer darf den Vertragsgegenstand zur Gänze oder teilweise auch Dritten (z.B. für die Durchführung von Veranstaltungen) für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung stellen. Ausgenommen hiervon ist die Begründung von kündigungs geschützten Benützungsverhältnissen. Für die erforderlichen behördlichen Bewilligungen hat der Übernehmer auf seine Kosten zu sorgen und hat die Burghauptmannschaft Österreich hiervon zu verständigen. Sollten für die Veranstaltung weitere nicht überlassene Flächen erforderlich werden, ist hiezu die Genehmigung des Grund eigners, vertreten durch die Burghauptmannschaft, einzuholen. Sämtliche Aktivitäten am Äußeren der Baulichkeiten sowie auf den angrenzenden Freiflächen bedürfen unabhängig vom Anlass der Genehmigung des Grundeigners, vertreten durch die Burghauptmannschaft. Bei jeder Zurverfügungstellung durch den Übernehmer muß gewährleistet sein, daß dies der Würde und dem Ansehen der Graphischen Sammlung Albertina nicht zuwiderläuft.

§9 Vertragsübernahme

Der Übernehmer tritt bei Übergabe der einzelnen Bauabschnitte lt. § 1 Abs.3 und 4 dieses Vertrages nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen in Verträge des Überladers ein, soweit diese den Vertragsgegenstand betreffen, sofern nicht andere Regelungen getroffen werden.

§10 Haftung

Der Übernehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Museums oder der Weitergabe von Teilen des Vertragsgegenstandes in welcher Rechtsform auch immer im Vermögen des Überladers oder im Vermögen Dritter so-

wie an dritten Personen entstehen, und hat den Überlasser gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

§11 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Festgehalten wird, dass die Errichtung dieses Überlassungsvertrages nach § 9 Bundesmuseen-Gesetz, BGBI. I 115/1998, von sämtlichen bundesgesetzlich gegebenen Gebühren, Steuern und Abgaben befreit ist. Etwaige sonstige mit der Errichtung dieses Vertrages für eine Vertragspartei verbundene Kosten trägt die jeweilige Vertragspartei.
- (3) Dieser Überlassungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.